

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Schoaf-Hexen e.V. Weiler, in der Folge als der Verein bezeichnet
2. Der Verein ist ein Kulturverein
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg im Breisgau unter der Nummer 1397 eingetragen
4. Der Verein hat seinen Sitz in Königsfeld, Ortsteil Weiler
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Förderung und Mitgestaltung des heimatlichen und fastnächtlichen Brauchtums und der Kultur
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Teilnahme an der Straßen- und Saalfasnacht
3. Der Verein wird unter Wahrung der politischen, rassischen und konfessionellen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
4. Der Verein Schoaf-Hexen Weiler verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
8. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Es ist zulässig für die satzungsgemäßen ehrenamtlichen Tätigkeiten gem. § 3 Nr. 26a EStG eine angemessene pauschale Vergütung zu zahlen. Die jährliche pauschale Vergütung beschließt der Gesamtausschuss mit 2/3 Mehrheit
9. Aufwände und Auslagen, die durch den Dienst des Vereins entstehen, können auch pauschaliert erstattet werden, sofern es die gültige Steuergesetzgebung erlaubt

§4 Haftung

1. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen
2. Die Mitglieder sind nur mit den fälligen Beiträgen, Gebühren und Umlagen haftbar
3. Der Verein und die Mitglieder seiner Organe haften nicht für die aus der Zweckerfüllung des Vereins entstehenden Gefahren oder Schäden
4. Die gesetzliche Haftung bleibt unberührt

§5 Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen

1. Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträge des Vereinsvermögens
2. Die Erhebung einer Sonderumlage ist im Einzelfall bis zu einer Obergrenze von € 50,00 möglich
3. Über die Höhe der Beiträge, der Umlage und ihre Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige haben die Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen
3. Der Verein besteht aus:
 - ordentlichen Mitgliedern (aktive und passive, volljährige Personen mit vollem Stimmrecht)
 - jugendlichen Mitgliedern (bis 18 Jahren ohne Stimmrecht)
 - Ehrenmitglieder (ab 40-jähriger Mitgliedschaft mit vollem Stimmrecht, ohne Beitragszahlung)
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar
5. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag nach vorgegebenem Vordruck an den Vorstand des Vereins zu richten
6. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig zur Zahlung der satzungsmäßigen Geldforderungen des Vereins. Mit seiner Unterschrift gibt der gesetzliche Vertreter auch die Zustimmung für die Wahrnehmung der satzungsmäßigen Mitgliederrechte und -pflichten durch die von ihm vertretene Person
7. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung ist nicht gegeben. Jedem aktiven Neumitglied wird eine Probezeit von einem Jahr auferlegt. Nach Ablauf dieser Probezeit entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als ordentliches Mitglied
8. Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren werden als Jungnarren in den Verein aufgenommen. Sie benötigen eine schriftliche Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter
9. Kinder bis zum 14. Lebensjahr können sich als Narrensamen des Vereins anschließen

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben grundsätzlich gleiche Rechte und Pflichten. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu unterstützen und für seine Ziele einzutreten
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge zu entrichten
3. Aktive Mitglieder – bei Minderjährigen deren Vertreter – sind verpflichtet eine private Haftpflichtversicherung für die Dauer der aktiven Mitgliedschaft abzuschließen
4. Die aktiven Mitglieder, Träger von Häs und Masken, verpflichten sich, an allen Narrentreffen und Veranstaltungen der Zunft, die vom Vorstand beschlossen und befürwortet werden, sich aktiv zu beteiligen
5. Ist es einem aktiven Mitglied aus irgendeinem Grunde nicht möglich, sich selbst an der Veranstaltung aktiv zu beteiligen, so ist es seine Pflicht, dies dem Vorstand rechtzeitig mitzuteilen
6. Die Mitglieder verpflichten sich für eine saubere Fasnacht in Veranstaltung, Maske und Häs Sorge zu tragen. Das gleiche gilt analog für sonstige Veranstaltungen

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - durch Streichung von der Mitgliederliste
2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Bei Minderjährigen ist zum Austritt die Erklärung vom gesetzlichen Vertreter abzugeben
3. Aktive Mitglieder können durch schriftliche Erklärung in den Passiv-Status überwechseln. Beim Austritt aus dem Verein erlischt die Mitgliedschaft automatisch
4. Ein Mitglied kann durch einen Mehrheitsbeschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden (Entfernung aus der Mitgliederdatei), wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist oder sonst eindeutig erklären lässt, dass es an der Fortführung der Mitgliedschaft kein Interesse hat
5. Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins, so kann es durch Beschluss des Vorstands (mit einer Zweidrittelmehrheit) vorläufig aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist der Betroffene schriftlich zu hören. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben.

§9 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
2. Die Tätigkeit und Funktionen dieser Organe werden nachfolgend näher geregelt.

§10 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von drei Tagen einzuberufen sind
2. Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren, sowie vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§11 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung obliegt dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied mit einer Frist von 14 Tagen in schriftlicher Form
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
3. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung
6. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahlen der Vorstands- und sonstigen Organsmitglieder
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden
 - Entgegennahme der ordnungsgemäß geprüften Jahresrechnung
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - Wahlen der Rechnungsprüfer
 - Ausschluss von Mitgliedern

§12 *Außerordentliche Mitgliederversammlung*

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen
2. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird

§13 *Der Vorstand*

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind
4. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
 - Einberufung der Mitgliederversammlungen
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Aufstellung eines Jahresberichts und des Jahresabschlusses und die ordnungsmäßige Buchführung
5. Die Kompetenzen der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in einem verbindlichen Geschäftsverteilungsplan geregelt. Für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vorstandsarbeit kann sich der Vorstand in eigener Zuständigkeit eine Geschäftsordnung geben

§14 *Amtsdauer*

1. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt
In geraden Jahren werden
 - der Vorsitzende
 - der Schriftführer
 - der Häswart
 - der stellvertretende technische Zug
 - der 2. Beisitzer
 - der 3. Beisitzergewählt.
In ungeraden Jahren werden
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Schatzmeister
 - der Jugendwart
 - der technische Zug
 - der 1. Beisitzergewählt.
2. Für die erste Amtsperiode beträgt diese für den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister, den Jugendwart, den technischen Zug und den 1. Beisitzer lediglich 1 Jahr
3. Alle zu wählenden Organmitglieder sind einzeln zu wählen
4. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen

§15 *Kassenprüfer*

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer des 1. Vorsitzenden zwei Kassenprüfer, die keine weitere Funktion im Verein ausüben dürfen
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, richtige Ablage aller Belege sachlich und rechnerisch zu prüfen
3. Sie haben die zweckgebundene Verwendung der Ausgaben gem. §2 und §3 der Satzung zu kontrollieren und bei Ausgaben, die nicht dem Vereinszweck entsprechen, den Vorstand unverzüglich zu verständigen
4. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse und alle dazugehörigen Unterlagen einzusehen
5. Die Kassenprüfer fertigen jährlich einen Sachstandsbericht an, den sie dem Vorstand vor der Mitgliederversammlung übergeben
6. Der Bericht ist in der Mitgliederversammlung durch die Kassenprüfer mit einer Empfehlung bekannt zu geben, ob dem Schatzmeister Entlastung erteilt werden soll

§16 *Hexenkleid (Häs)*

1. Das Häs mit Maske darf nicht an Dritte, die nicht Mitglied sind, weitergegeben werden. Ausnahmen werden nur nach Absprache mit dem Vorstand und der Person dessen Häs verliehen werden soll, erteilt
2. Das Häs darf an Veranstaltungen, an denen der Verein nicht teilnimmt, nur nach Absprache mit dem Vorstand und mit mindestens drei Hästrägern besucht werden
3. Für die Vollständigkeit des Häs ist jedes Mitglied selbst verantwortlich. Bei Missachtung kann nach Beschluss des Vorstands der Hästräger für die Dauer von bis zu einer Saison gesperrt werden. Bei wiederholter Missachtung kann ein Ausschluss erfolgen
4. Nach Beendigung der Mitgliedschaft darf das Häs nicht mehr genutzt werden. Der Verein hat das Vorkaufsrecht zum Zeitwert auf das komplette Häs. Das Häs darf nicht an Dritte ohne Zustimmung des Vorstands verkauft werden
5. Bei mehrmaligen Alkoholmissbrauch oder brutaler Gewaltbereitschaft im Häs wird im Vorstand über die Folgen entschieden. Der Vorstand entscheidet über Verwarnung, Sperre von bis zu einer Saison oder Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein

§17 *Auflösung des Vereins*

1. Die Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigung kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wird. Zu dieser Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen in schriftlicher Form einzuladen
2. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen Mitglieder
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Nachsorgeklinik Tannheim gGmbH, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat
4. Die Liquidation erfolgt durch den Vorsitzenden und dem Schatzmeister, die sich zu diesem Zeitpunkt im Amt befindet

§18 *Datenschutz / Persönlichkeitsrechte*

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) im Verein
2. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder, wie Name und Adresse an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet
3. Im Zusammenhang mit seinem Zweckbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Wahlergebnisse sowie bei Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage
4. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen

5. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Ausschussmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden
6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft
7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten

§19 *Inkrafttreten*

1. Die Neufassung der Vereinssatzung wurde bei der ordentlichen Mitgliederversammlung am 02. April 2015 im Vereinsheim des FC Weiler in Weiler beschlossen und tritt durch die Eintragung ins Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft

Königsfeld-Weiler, den 02.04.2015